

Aktive Aufsichtsführung

Der Oberarmgriff an der Bushaltestelle

Ein 10 Jahre alter Schüler der vierten Klasse eines sonderpädagogischen Förderzentrums hielt sich zusammen mit 46 weiteren Schülern der Klassen 1 bis 4 vor der Schule an der Bushaltestelle auf. Die Busaufsicht wurde von zwei Lehrerinnen ausgeübt. Der Schüler rannte im Bereich der Bushaltestelle herum und trat hierbei mit dem Schuh in die Wade der Lehrerin. Er sprang in Pfützen und bespritzte hierdurch Mitschüler mit Matsch. Aufforderungen der Lehrerin folgte er nicht. Schlussendlich packte die Lehrerin den Schüler am linken Oberarm und zog ihn in das Bushäuschen. Der Schüler wies am Oberarm eine längliche Rötung und ein kleines Hämatom auf. Er forderte von der Lehrerin ein Schmerzensgeld von mindestens 350 €.



Dr. Thomas Böhm

Herausgeber SchuR, Präsident
der deutschen Gesellschaft für
Schulrecht, www.dgsr-ev.de

Ausmaß der aktiven Aufsicht

Die Aufsicht in der Schule muss kontinuierlich, präventiv und aktiv geführt werden. Die aktive Aufsicht wirft die Frage nach der Intensität, insbesondere eines körperlichen Einsatzes auf. Das Ausmaß der aktiven Aufsicht richtet sich dabei nach den möglichen Gefahren. Die schwächste Form aktiver Aufsichtsführung stellen Ermahnungen und Belehrungen dar. Weitere Schritte sind die Kontrolle der Befolgung von Anordnungen und Belehrungen sowie das aktive Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten.

Befinden sich Schüler in einer akuten Gefahrenlage, zum Beispiel an einer gefährlichen Straße oder auf einem Bahnsteig, und ist eine mündliche Anweisung nicht erfolgversprechend oder bleibt keine Zeit, sind Lehrer verpflichtet, durch Festhalten oder Wegziehen, die Gefahr abzuwenden.

Nothilfe

Gefahrenlagen können durch die Umstände entstehen, aber auch durch das Handeln von Personen,

die andere schädigen wollen. Greift ein Schüler einen Mitschüler an, entsteht für den Lehrer eine Notfallsituation. Er ist dann nicht nur aufgrund seiner Aufsichtspflicht zum Eingreifen verpflichtet, sondern kann sich bei der Abwehr des Angriffs, falls eine körperliche Abwehr erforderlich ist, auf eine Nothilfesituation berufen. In Nothilfesituationen dürfen Lehrer körperlich eingreifen und den angreifenden Schüler festhalten oder wegstoßen, sie sind aber nicht verpflichtet, Nothilfe zu leisten, wenn sie sich dabei einer unzumutbaren Gefahr aussetzen oder eine Nothilfe nicht möglich ist.

Nicht gerechtfertigt war diese Aktion aufgrund des Schlages in die Wade.

Im oben geschilderten Fall hat das Amtsgericht Augsburg (Urteil vom 04.02.2010, Az. 15 C 2 159/09) die Klage abgewiesen: »Eine vorsätzliche Körperverletzung hat die Lehrerin nicht begangen. Erfüllt ist der Tatbestand der fahrlässigen unerlaubten Handlung beziehungsweise fahrlässigen Körperverletzung im Amt. Die Tat ist aber nicht rechtswidrig, da die Lehrerin zu ihrem Tun befugt war. Die Lehrerin war berechtigt, den Schüler am Oberarm zu packen, um ihn mit Gewalt in das Bushäuschen zu ziehen.

Nicht gerechtfertigt war diese Aktion aufgrund des Schlages in die Wade. Der Vorgang war zu dem Zeitpunkt, als die Lehrerin den Schüler in das Bushäuschen zog, schon abgeschlossen, und es bestand kein gegenwärtiger Angriff, der eine Notwehr gerechtfertigt hätte. Gerechtfertigt war das Tun der Lehrerin aber als Nothilfe. Der Schüler bespritzte mit Absicht andere Kinder durch Springen in matschige Pfützen. Die Lehrerin war im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet, den Schüler hiervon abzuhalten und das Eigentum der anderen Schüler zu schützen. ...

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ergibt sich aus der Aufsichtspflicht als Lehrkraft. Die Aufsichtspflicht umfasst auch das Recht und die Pflicht zu einem körperlichen Eingreifen, sollte ein Schüler sich selbst oder andere Kinder gefährden oder schädigen. Der Schüler war »außer Rand und Band«, er tobte herum, es bestand die Gefahr, dass er den Sicherheitsbereich verließ, er beschmutzte andere Schüler. Die Lehrerin als aufsichtführende Lehrkraft war aufgrund dieses Verhaltens verpflichtet, den Schüler zum Eigenschutz und zum Schutz der anderen Kinder körperlich festzuhalten. Sie war berechtigt, ihn am Oberarm zu packen und in das Bushäuschen zu ziehen. Diese Aktion war angemessen.



sen und verhältnismäßig. Das hierdurch (ungewollt) geringfügige Verletzungen verursacht wurden, hat der Schüler hinzunehmen.«

„Sollte eine Lehrkraft ein körperliches Eingreifen für unzumutbar halten, entbindet sie das selbstverständlich nicht von der Pflicht, alternative Maßnahmen zu ergreifen, also beispielsweise Hilfe zu holen.“

Die Pflicht zu einem Eingreifen bei einer körperlichen Auseinandersetzung besteht aber nur, wenn dieses Eingreifen zumutbar ist. Sollte eine Lehrkraft ein körperliches Eingreifen für unzumutbar halten, entbindet sie das selbstverständlich nicht von der Pflicht, alternative Maßnahmen zu ergreifen, also beispielsweise Hilfe zu holen. Die Unzumutbarkeit darf dabei keine bloße Behauptung zur Rechtfertigung eigener Passivität sein, sondern muss beispielsweise wegen des Alters, des Gesundheitszustandes und der körperlichen Konstitution oder wegen der Heftigkeit der Gewalttätigkeiten oder der Gefährlichkeit der Beteiligten nachvollziehbar sein.

Alter der Schüler

Bei volljährigen Schülern wird sich die aktive Aufsicht häufig auf Belehrungen beschränken, während bei Grundschulern bloße Belehrungen

in den seltensten Fällen ausreichen werden. Bei Grundschulern sind ständige Kontrollen der Befolgung eigener Anordnungen erforderlich.

Außerdem müssen die Aufsichtsführenden sich bei konkreten Gefahrensituationen an die Gefahrenstelle begeben, um bei einem Fehlverhalten der Schüler sofort eingreifen zu können, wie das im folgenden Beispiel geschieht: Eine 4. Klasse muss bei einem Unterrichtsweg eine gefährliche Kreuzung überqueren. Die Aufsicht führende Lehrerin hat die Kinder über die Gefahren an der Kreuzung belehrt und ihnen verboten, die Kreuzung zu betreten, bevor sie selbst die Kreuzung erreicht hat. Während des Unterrichtsweges hat sie sich in der Regel hinter oder neben der Schülergruppe aufgehalten. Noch bevor der erste Schüler die Kreuzung erreicht, steht die Lehrerin an der Kreuzung, um dem Verbot zuwiderhandelnde Schüler festhalten zu können.

Präventive und aktive Aufsicht

Der folgende Fall verdeutlicht den Zusammenhang von präventiver und aktiver Aufsicht.

Ein 6-jähriger Grundschüler wurde in der Schule von einem Mitschüler mit einem aus Zaundraht in Form eines Sterns, der 19 cm groß, mit einer 4 cm langen Spitze versehen

und aus 3–4 mm starkem Eisendraht gefertigt war, in das linke Auge gestochen. Den Drahtstern hatte dem Mitschüler dessen Großvater geschenkt. Die zu diesem Zeitpunkt aufsichtsführende Lehrerin hatte am gleichen Tag zu einem früheren Zeitpunkt den Drahtstern bemerkt und den Mitschüler aufgefordert, den Gegenstand in seinen Schulranzen zu packen. Der Schüler erblindete auf dem linken Auge und forderte von der aufsichtsführenden Lehrerin, Schmerzensgeld und Schadensersatz.

„Eine kontinuierliche Aufsicht erfordert aber auch nicht die ständige Beobachtung der Schüler, sondern sie muss verhindern, dass Schüler sich unbeobachtet fühlen, da sie davon ausgehen können, dass sich für eine bestimmte Zeit niemand um sie kümmern wird.“

Überprüft man diese Fallsituation systematisch auf eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung, ist zunächst die Kontinuität der Aufsicht zu prüfen. Die Lehrerin hat den Schüler nach der Weisung, den Drahtstern in den Tornister zu stecken, nicht mehr ununterbrochen beobachtet. Eine kontinuierliche Aufsicht erfordert aber auch nicht die ständige Beobachtung der Schüler, sondern sie muss verhindern, dass Schüler sich unbeobachtet fühlen, da sie davon ausgehen können, dass sich für eine bestimmte Zeit niemand um sie kümmern wird. Davon konnte der Schüler weder im Unterricht noch in den Pausen ausgehen.

Angesichts der von der Lehrerin mit guten Gründen als gering eingeschätzten Gefahr war die Ermahnung, den Drahtstern wegzustecken, ausreichend. Hätte der Schüler dagegen mit dem Drahtstern Mitschüler bedroht oder hätte es eine Auseinandersetzung gegeben, bei der der

Stern als Waffe eingesetzt wurde, hätte eine aktive Aufsichtsführung die Wegnahme des Drahtsterns erfordert.

Fazit

Das Ausmaß der aktiven Aufsicht richtet sich nach den möglichen Gefahren. Die schwächste Form aktiver Aufsichtsführung stellen Ermahnungen und Belehrungen dar. Weitere Schritte sind die Kontrolle der Befolgung von Anordnungen und Belehrungen sowie das aktive Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten.

Greift ein Schüler einen Mitschüler an, entsteht für den Lehrer eine Nothilfesituation. Er ist dann nicht nur aufgrund seiner Aufsichtspflicht zum Eingreifen verpflichtet, sondern kann sich bei der Abwehr des Angriffs, falls eine körperliche Abwehr



erforderlich ist, auf eine Nothilfesituation berufen.

Die Aufsichtspflicht umfasst auch das Recht und die Pflicht zu einem körperlichen Eingreifen, sollte ein Schüler sich selbst oder andere Kinder gefährden oder schädigen, es sei

denn, ein Eingreifen wäre der Lehrkraft nicht zumutbar.

Bei volljährigen Schülern wird sich die aktive Aufsicht häufig auf Belehrungen beschränken, während bei Grundschulkindern bloße Belehrungen in den seltensten Fällen ausreichen werden. ■

Die Aufsichtspflicht im Griff haben!

Mit der 5. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand im Schulsektor:

Mit diesem auf die schulischen Gegebenheiten zugeschnittenen Werk und der Wissensvermittlung anhand von Fällen und Lösungen sind Sie als Schulverantwortliche:r bestens vorbereitet auf alle Aufsichts- und Haftungssituationen.

Böhm, Aufsicht und Haftung in der Schule – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Carl Link Schule – Recht & Praxis PLUS Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Auch im Buchhandel erhältlich



ISBN 978-3-556-09911-7,
ca. € 49,-

Onlineausgabe ca. € 2,25 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →